



---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats  
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 14/2024

- **Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Weilheim i.OB (Ladenschlussverordnung – LadSchIVO) vom 20.06.2024**
- **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Ersuchen um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchIG für den 13. September 2024 aus Anlass der Kulturveranstaltung „Straßen!Zauber!Festival!“**
- **Bebauungsplan für den Bereich „Bärenmühlweg“ Gemarkung Weilheim  
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
- **Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Bärenmühlweg“**
- **Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“  
6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB  
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**



# Stadt Weilheim i.OB

## Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Weilheim i.OB (Ladenschlussverordnung – LadSchIVO)

vom 20.06.2024

Aufgrund von § 14 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist, erlässt die Stadt Weilheim i.OB folgende Verordnung:

### § 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

- (1) In der Stadt Weilheim i.OB dürfen die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG in jedem Jahr an folgenden Sonntagen zu den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Zeiten geöffnet sein:
  1. Am Palmmarkt mit Bauernmarkt – am Sonntag vor Palmsonntag
  2. Am Johannimarkt mit Bauernmarkt – am letzten Sonntag im Juni
  3. Am Gallimarkt mit Bauernmarkt – am zweiten Sonntag im Oktober
  4. Am Andreasmarkt mit Bauernmarkt – am letzten Sonntag im November (bei Zusammentreffen mit dem Totensonntag, der zweite Sonntag im November)
- (2) <sup>1</sup>Die Ladenöffnungszeiten an diesen vier Sonntagen können sich zwischen 11 Uhr und 18 Uhr bewegen. <sup>2</sup>Der Zeitraum darf jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.
- (3) <sup>1</sup>Von der in § 1 Abs. 1 und 2 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Altstadt innerhalb der Stadtmauer, Rathausplatz und Obere Stadt bis Römerstraße liegen. <sup>2</sup>Der räumliche Geltungsbereich der betreffenden Verkaufsstellen ist im beiliegenden Plan (**Anlage**) gekennzeichnet und verbindlicher Bestandteil der Verordnung.

## § 2 Beachtung von Vorschriften

Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:

- a) § 17 und § 24 Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG),
- b) Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG),
- c) Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern,
- d) Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) und
- e) Mutterschutzgesetz (MuSchG).

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 LadSchlG. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt 20 Jahre.

Weilheim i.OB, den 20.06.2024



Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
Erster Bürgermeister

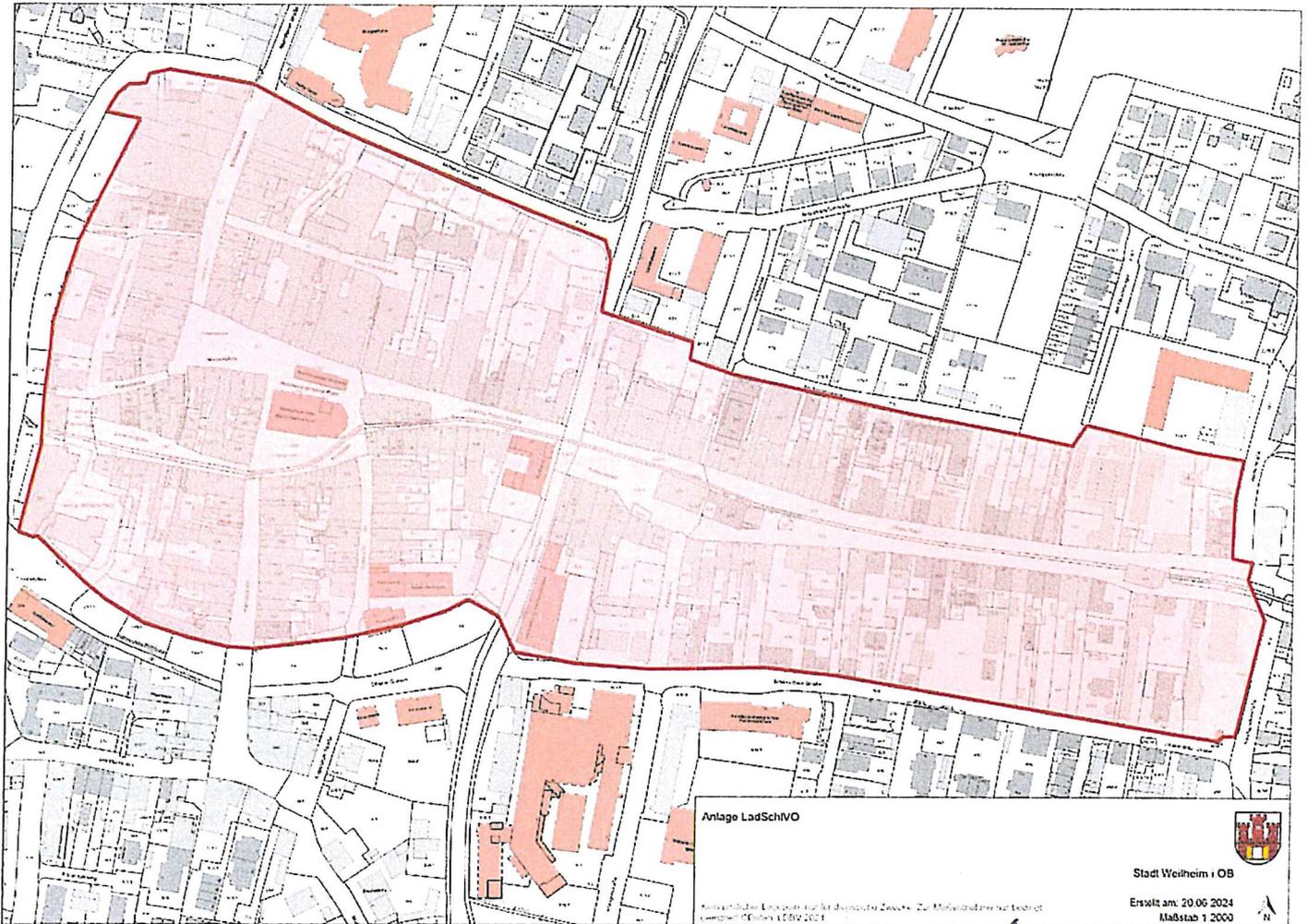
Ausgefertigt am: 21.06.2024



Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Weilheim i.OB (Ladenschlussverordnung – LadSchIVO) vom 20.06.2024:**



Weilheim i.OB, den 20.06.2024



Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
Erster Bürgermeister

**Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Weilheim i.OB (Ladenschlussverordnung – LadSchIVO) vom 20.06.2024**

# Bekanntmachung

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);

Ersuchen um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchlG für den 13. September 2024  
aus Anlass der Kulturveranstaltung „Strassen!Zauber!Festival!“

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 25.04.2024 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Aktionsbereich der Innenstadt der Stadt Weilheim i. OB, der im unten eingefügten Lageplan durch eine grüne Markierung gekennzeichnet ist,

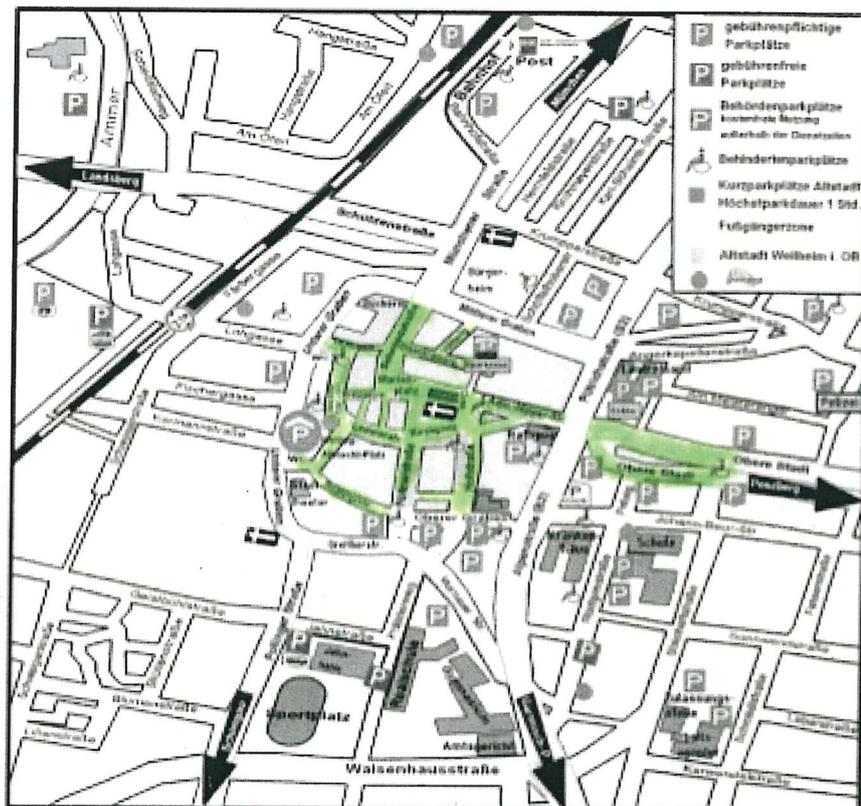
am Freitag, den 13. September 2024, in der Zeit von 20.00 bis 23.00 Uhr,

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Kulturveranstaltung „Strassen!Zauber!Festival!“ geöffnet sein dürfen. Die Bewilligung ist durch die Stadt Weilheim in Oberbayern in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

## Lageplan:

**Veranstaltungsbereich des  
Strassen!Zauber!Festivals!  
am 13.+14.09.2024  
in Weilheim i.OB**

Lageplan „Weilheim Innenstadt“



### Hinweise:

In Werbeanzeigen, Prospekten, Flyern und ähnlichen Medien darf nur die im Betreff dieses Bescheides genannte Bezeichnung der überörtlichen Veranstaltung verwendet werden. Bezeichnungen wie „Einkaufsnacht“, „Einkaufsabend“, „Ladenöffnung bis 24 Uhr“ oder „Shopping-Night“ sind nicht zulässig. Der Zusammenhang der Veranstaltung mit der benannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung muss deutlich erkennbar sein, keinesfalls darf der reine Shopping-Gedanke im Vordergrund stehen.

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

### Gründe:

Mit Schreiben vom 15.04.2024 ersuchte die Stadt Weilheim i.OB um eine Ausnahmegewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte für Freitag, den 13. September 2024 von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Begründet wurde das Ersuchen insbesondere mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen aus Nah und Fern anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Das Projekt beinhaltet ein vielfältiges Kultur- und Kunstprogramm.

#### II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1, der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 i.V.m. Nr. 8.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 Abs. 1 LadSchIG zuständig.
2. Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass überregionales Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 13. September 2024 von 20.00 bis 23.00 Uhr ist daher zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

#### III.

Das Verfahren ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 BayKostG kostenfrei.

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister



**Bebauungsplan für den Bereich "Bärenmühlweg"  
Gemarkung Weilheim  
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

**BEKANNTMACHUNG**

In seiner Sitzung am 20.06.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für den Bereich „Bärenmühlweg“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen.

Vom Geltungsbereich werden nach dem beigefügten Lageplan des Stadtbauamts vom 05.06.2024 folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen (-TF) erfasst:

Fl.Nrn. 666, 670-TF, 671/2-TF, 672-TF, 675-TF, 679/3, 680-TF, 682/1-TF, 684/1, 688, 690, 693, 693/3, 695, 696/1, 698, 701, 703/1, 704, 704/5, 2242/2, 2242/4, 2243-TF, 2244/2, 2244/3, 2245, 2245/4, 2246, 2246/17, 2247/6, 2247/7, 2247/8, 2247, 2249/1, 2249/5, 2251 und 2253, alle Gemarkung Weilheim.

Das Gebiet wird für die Grundstücke Fl.Nr. 698 und 701, Gemarkung Weilheim, als „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO und für die übrigen Grundstücke als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB stellt die Flächen als „gemischte Baufläche“ bzw. als „Wohnbaufläche“ dar. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nachverdichtung des Ortsbereiches beiderseits des Bärenmühlweg. Eine Umweltprüfung soll nicht erfolgen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Zur Sicherung der Planung wurde gleichzeitig der Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bärenmühlweg“ beschlossen. Dies wird in eigenständig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 0881 / 682-4201 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der im Verfahren zu hörenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister

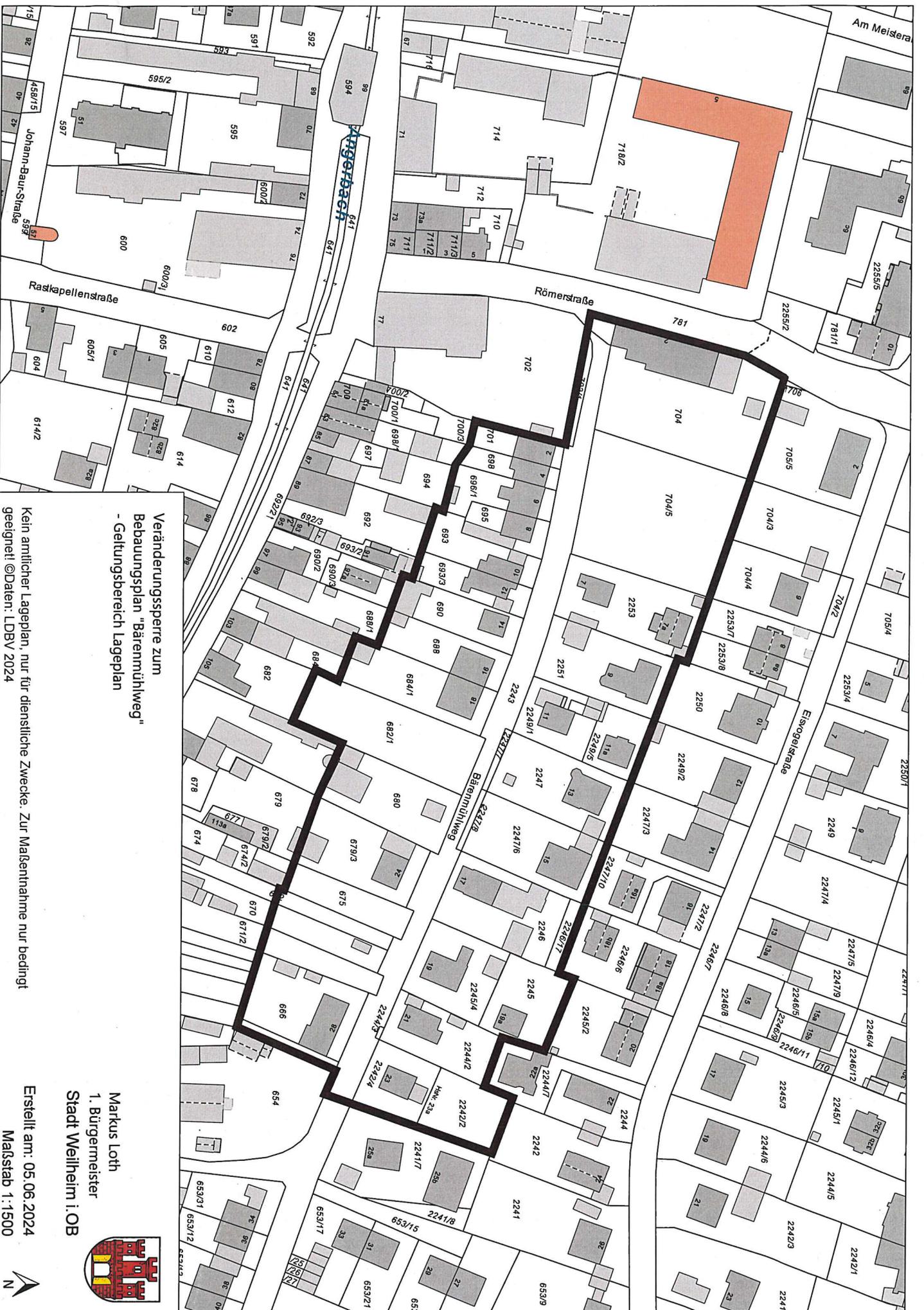


Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang  
am 24.06.2024.

Weilheim i.OB, 24.06.2024  
Stadtbauamt Weilheim

  
(Unterschrift)

abgenommen am \_\_\_\_\_



**Veränderungssperre zum  
Bebauungsplan "Bärenmühlweg"  
- Geltungsbereich Lageplan**

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet ©Daten: LDBV 2024

Markus Loth  
1. Bürgermeister  
Stadt Weilheim i. OB



Erstellt am: 05.06.2024  
Maßstab 1:1500



**Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB  
für den Bereich des Bebauungsplanes  
„Bärenmühlweg“**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der Sitzung des Stadtrates am 20.06.2024 beschlossene

**SATZUNG**

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplan-  
gebiet „Bärenmühlweg“

**§ 1  
Gebiet**

Für das Bebauungsplangebiet „Bärenmühlweg“, das im beiliegend abgedruckten Lageplan des Stadtbauamtes vom 05.06.2024 schwarz umrandet dargestellt ist, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB angeordnet.

Vom Geltungsbereich sind die im beiliegenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 05.06.2024 schwarz umrandet dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen (-TF) der Fl.Nr. 666, 670-TF, 671/2-TF, 672-TF, 675-TF, 679/3, 680-TF, 682/1-TF, 684/1, 688, 690, 693, 693/3, 695, 696/1, 698, 701, 703/1, 704, 704/5, 2242/2, 2242/4, 2243-TF, 2244/2, 2244/3, 2245, 2245/4, 2246, 2246/17, 2247/6, 2247/7, 2247/8, 2247, 2249/1, 2249/5, 2251 und 2253, alle Gemarkung Weilheim, erfasst.

**§ 2  
Verbote**

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
  - c) erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken einschließlich der Fällung von Bäumen nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3**  
**In- und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Weilheim i.OB, den 20.06.2024

Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
1. Bürgermeister

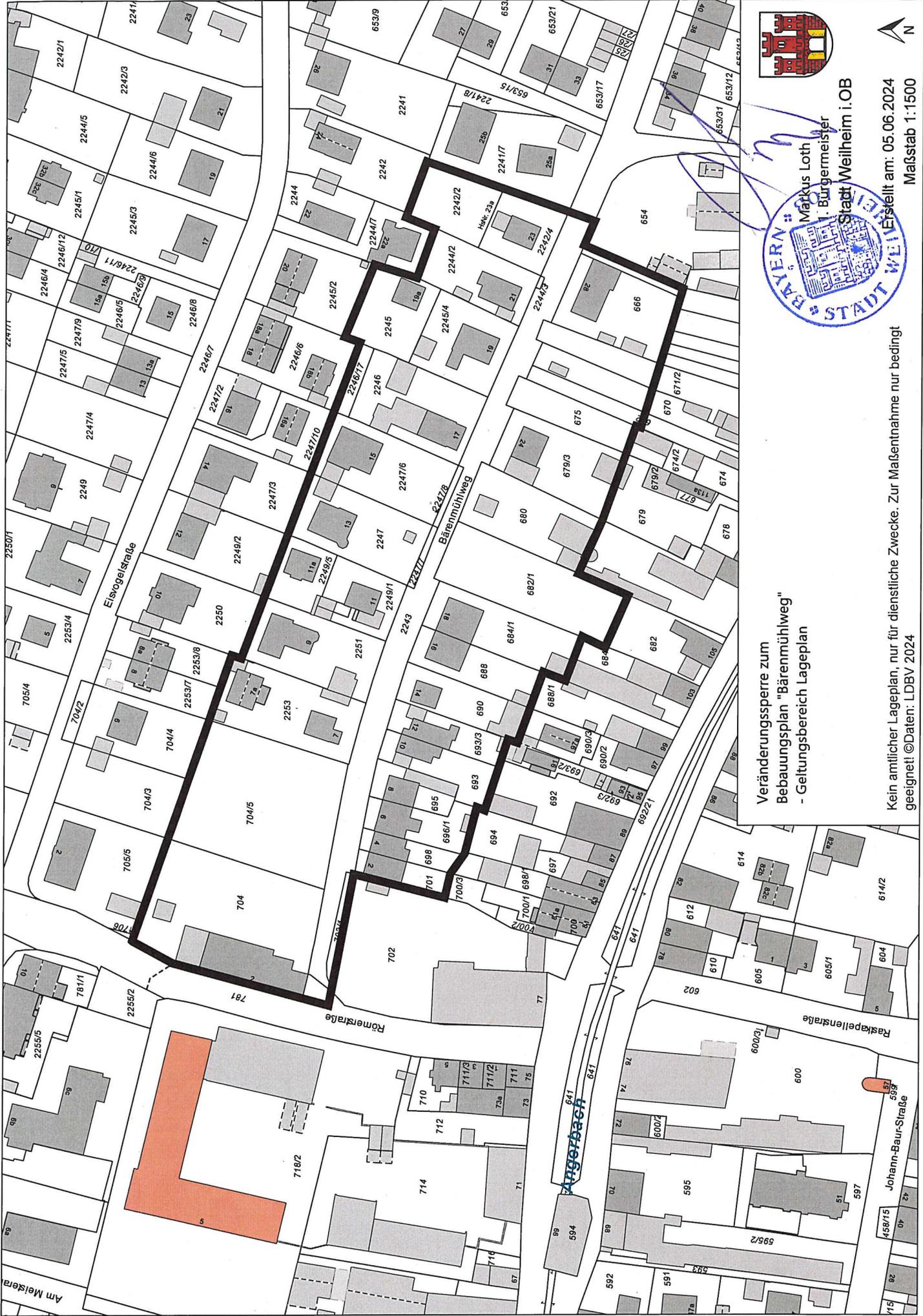


Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang  
am 24.06.2024.

Weilheim i.OB, 24.06.2024  
Stadtbauamt Weilheim

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

abgenommen am \_\_\_\_\_



Markus Loth  
Bürgermeister  
Stadt Weilheim i. OB

**Veränderungssperre zum  
Bebauungsplan "Bärenmühlweg"  
- Geltungsbereich Lageplan**

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024

Erstellt am: 05.06.2024  
Maßstab 1:1500

**Bebauungsplan "Östlich des Prälatenweges II"**  
**6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
**- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seinen Sitzungen am 20.02.2024 und 12.03.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ in der Gemarkung Weilheim zu ändern.

Mit dieser 6. vereinfachten Änderung wird für die Baugebiete (Planbereiche) WA 3b, WA 4 und WA 6 neben der bislang zugelassenen Bauweise „Einzelhaus“ nun auch die Bauweise „Doppelhaus“ zugelassen. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag in der Fassung der Planung vom 15.03.2024 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 11.06.2024 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Prälatenweges II“ in der Fassung der Planung vom 15.03.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Prälatenweges II“ in der Fassung der Planung vom 15.03.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.06.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

  
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Östlich des Prälatenweges II"  
6. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich - Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i. OB  
Erstellt von:  
Erstellt am: 15.03.2024  
Maßstab 1:1500

